

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16		DIENSTAG, DEN 19. MAI	2026
Tag	Inhalt	Seite	
8. 5. 2026	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters neu: 315-25	139	
8. 5. 2026	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes 2133-1	142	
12. 5. 2026	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung 202-1-34	144	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters
Vom 8. Mai 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 17. März 2026 bis 2. April 2026 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absätze 2 und 3 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Mai 2026.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen, dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für den Rechtsstaat,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

und
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Führung des Binnenschiffsregisters und des Seeschiffsregisters (im Folgenden: Schiffsregister) sowie des Schiffsbauregisters nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Zeitpunkten dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Die Führung des beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort geführten Seeschiffsregisters im Sinne des Absatz 1 wird dem Amtsgericht Hamburg ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages übertragen.

(3) Die Führung der beim Amtsgericht Minden sowie beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort geführten Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister im Sinne des Absatz 1 wird dem Amtsgericht Hamburg ab dem Tag des dritten auf das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Tag nicht gibt, dem ersten Tag des vierten auf das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages folgenden Kalendermonats übertragen, nicht jedoch vor dem 15. Februar 2027.

(4) Die Führung des aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. Februar/11. März 1953 (GV. NW 1953 S. 319/GVBl. 1953 S. 125) beim Amtsgericht Minden geführten Binnenschiffsregisters für Schiffe, die im hessischen Teil des Stromgebiets der Weser einschließlich der Werra und Fulda beheimatet sind, und des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort im hessischen Teil des gleichen Stromgebiets liegt, wird zu dem in Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(5) Der vom 21. März 2023 bis 23. Mai 2023 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GVBl. 2023 S. 599, 600/HmbGVBl. 2023, S. 247, 248) und der am 8. Mai 2024 und 21. Mai 2024 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und

der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GVBl. 2024 Nr. 51, S. 3/HmbGVBl. 2024, S. 153) bleiben unberührt.

(6) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

(1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren bei den Schiffsregistern und Schiffsbauregistern des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der auf die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke bezogenen Anträge und Verfahren ab den in Artikel 1 Absatz 2 und 3 jeweils bestimmten Zeitpunkten zuständig.

(2) Die bis zum Zeitpunkt der Übertragung nach Artikel 1 Absatz 2 bis 4 geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Minden und Duisburg-Ruhrort. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Dabei erfolgt die Übertragung an das Amtsgericht Hamburg hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Minden.

(3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Nordrhein-Westfalen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.

(2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung des Landes Hessen oder des Landes Nordrhein-Westfalen ist gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu erklären; die Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg ist gegenüber dem Land zu erklären, mit dem die vertragliche

Beziehung beendet werden soll. Werden nur einzelne Vertragsverhältnisse gekündigt, bleiben die anderen hiervon unberührt. Die Erklärung der Kündigung ist den hiervon nicht betroffenen Ländern durch das kündigende Land unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 6

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 15. November 2026.

Artikel 7

Das Land Hessen und das Land Nordrhein-Westfalen vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. Februar/11. März 1953 (GV. NW 1953 S. 319/GVBl. 1953 S. 125) an dem Tag außer Kraft tritt, an dem die Übertragung auf das Amtsgericht Hamburg gemäß Artikel 1 Absatz 4 erfolgt.

Für das Land Hessen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz und für den
Rechtsstaat
Wiesbaden, den 30. März 2026
Christian Heinz

Für das Land Nordrhein-Westfalen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz
Düsseldorf, den 2. April 2026
Benjamin Limbach

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 17. März 2026
Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes

Vom 8. Mai 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes

Das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 23. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eintrag zu § 15a wird das Wort „Informationspflichten“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
 - b) Der Eintrag zu § 18 erhält folgende Fassung: „§ 18 (aufgehoben)“.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Verwendung oder Überlassung von Wohnraum für ausschließlich gewerbliche oder berufliche Zwecke,“.
 - b) In Satz 4 wird die Textstelle „Findet die Nutzung des Wohnraums zu anderen als Wohnzwecken in der Hauptwohnung des Nutzungsberechtigten statt und beträgt weniger als 50 vom Hundert der Gesamtwohnfläche“ durch die Wörter „Beschränkt sich die Nutzung des Wohnraums zu anderen als Wohnzwecken in der Hauptwohnung des Nutzungsberechtigten auf höchstens acht Wochen innerhalb eines Kalenderjahres“ ersetzt.
 - c) Satz 5 erhält folgende Fassung: „Findet die Nutzung des Wohnraums zu anderen als Wohnzwecken in der Hauptwohnung des Nutzungsberechtigten statt, wird dabei aber der Wohnraum nicht an wechselnde Nutzer zum Zwecke einer nur vorübergehenden Nutzung überlassen und beträgt die anders genutzte Fläche weniger als 50 vom Hundert der Gesamtwohnfläche, so liegt ebenfalls keine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes vor.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert am 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „Digitale-Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1), zuletzt geändert am 25. März 2026 (BGBl. I Nr. 81 S. 1, 101), in der jeweils geltenden Fassung, die keine Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. EU L, 2024/1028, 29.4.2024) sind“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine Beendigung des Leerstehenlassens haben die Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde unter Angabe des Datums der Beendigung des Leerstehenlassens unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.“

- c) Die Absätze 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„(5) In der Freien und Hansestadt Hamburg gilt für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ein Registrierungsverfahren gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2024/1028. Gastgeber im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 sind dazu verpflichtet, das Registrierungsverfahren zum Erhalt einer Registrierungsnummer (Wohnraumschutznummer) für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften bei der zuständigen Behörde zu nutzen. Sie haben die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 vorzulegen. Die zuständige Behörde kann gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 verlangen, dass den übermittelten Informationen geeignete Belege beigelegt werden und gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 eine Kopie der Genehmigung nach § 10 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder einen eindeutigen Verweis darauf verlangen. Die eingereichten Informationen, Unterlagen und Belege können durch die zuständige Behörde überprüft werden; in diesem Zusammenhang stehen ihr sämtliche Rechte aus Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 zu. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 hat der Gastgeber eine Veränderung der durch die bereitgestellten Informationen und Unterlagen belegten Situation unverzüglich über das Registrierungsportal mitzuteilen.

(6) Die zuständige Behörde teilt dem Gastgeber automatisch und unverzüglich eine Wohnraumschutznummer mit, wenn er die Informationen und Belege nach Absatz 5 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 vorgelegt hat. Die Wohnraumschutznummer kann vollständig durch automatische Einrichtungen mitgeteilt werden. Gastgeber haben die vergebene Wohnraumschutznummer für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn eine Einheit gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 zum Zwecke der kurzfristigen Vermietung angeboten oder beworben wird. Sie haben bei Angeboten über Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 diesen gegenüber anzugeben, ob ein Registrierungsverfahren Anwendung findet und bei Zutreffen auch die für die jeweilige Einheit vergebene Wohnraumschutznummer anzugeben.

(7) Jede einzelne Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs oder eine entsprechende Nutzung hat der Nutzungsberechtigte der zuständigen Behörde zudem jeweils spätestens bis zum Ende des auf den Beginn der Überlassung folgenden Monats anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Nutzung über eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 gebucht wurde.

(8) Von der Erteilung einer Wohnraumschutznummer unberührt bleibt die Pflicht zur Durchführung eines

Genehmigungsverfahren nach § 10 in Verbindung mit § 9 Absätze 1 und 2.

(9) Wer einer Registrierungspflicht nach Absatz 5 nicht unterliegt und unter Nutzung eines digitalen Dienstes oder eines Druckerzeugnisses oder anderen Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum nicht auf Dauer angelegten Gebrauch angezeigt werden oder angezeigt werden können, ohne einer gesetzlichen Impressumspflicht zu unterliegen und dieser nachzukommen, die Überlassung von ein oder mehreren Räumen anbietet oder bewirbt, hat das Registrierungsverfahren zum Erhalt einer Wohnraumschutznummer bei der zuständigen Behörde zu nutzen. Absätze 5, 6 und 12 gelten entsprechend. Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 genannten Unterkünfte und damit insbesondere Hotels, Gasthöfe und Pensionen.“

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter der Textstelle „ermöglicht,“ wird die Textstelle „außerhalb einer Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1028“ eingefügt.

bb) Die Textstelle „Absatz 8 oder“ wird gestrichen.

e) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Wird eine Einheit auf einer Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ohne eine Wohnraumschutznummer oder mit einer ungültigen oder missbräuchlich verwendeten Wohnraumschutznummer angeboten oder beworben, kann die zuständige Behörde die Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1028 anweisen, die angeforderten Informationen vorzulegen und Angebote zu entfernen.“

f) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die zuständige Behörde nimmt die Wohnraumschutznummer in ein öffentliches Register im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 auf. Eine Wohnraumschutznummer wird auf Antrag des Gastgebers aus dem Register entfernt oder von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen für Erteilung und Nutzung der Wohnraumschutznummer entfallen sind. Die Wohnraumschutznummer erlischt, wenn sie auf Antrag des Gastgebers aus dem Register entfernt wird. Die im Registrierungsverfahren übermittelten Informationen, Unterlagen und Belege werden in sicherer Weise und nur für einen Zeitraum aufbewahrt, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für 18 Monate, nachdem der Gastgeber gemäß Satz 2 die Entfernung aus dem Register beantragt hat.“

4. In § 13a Absatz 4 wird hinter dem Wort „Gesetzes“ die Textstelle „sowie der Verordnung (EU) 2024/1028“ eingefügt.

5. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Durchschrift“ durch die Wörter „schriftliche oder elektronische Kopie“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 13 Absatz 1 oder 5 auch in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 Auskünfte oder Informationen nicht,

nicht richtig oder nicht vollständig gibt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 13 Absatz 6 Satz 3 oder 4 auch in Verbindung mit § 13 Absatz 9 die Wohnraumschutznummer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder eine ungültige, falsche oder gefälschte Wohnraumschutznummer angibt,“.

cc) Es werden folgende Nummern 10 bis 14 angefügt:

„10. entgegen § 13 Absatz 7 Satz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, ohne gemäß § 13 Absatz 7 Satz 2 von der Anzeigepflicht befreit zu sein,

11. einer Anweisung nach § 13 Absatz 11 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1028 nicht nachkommt,

12. einer Aufforderung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 5 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,

13. einer Anordnung nach Artikel 6 Absatz 3, 4 oder 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 5, das Angebot oder die Angebote zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,

14. einer Anordnung nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 5, Informationen vorzulegen, nicht nachkommt.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Textstelle „Digitale-Dienste-Gesetzes, die keine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 sind,“ ersetzt.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Informationspflichten“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1028 empfangenen Daten werden nur zu den in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 genannten Zwecken verarbeitet. Die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1028 in Verbindung mit § 13 Absatz 5 vom Gastgeber bereitgestellten Daten werden nur für die Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der geltenden Vorschriften über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften verarbeitet.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Textstelle „§ 38“ wird durch die Textstelle „§§ 34 und 38“ ersetzt.

bb) Die Textstelle „Absätze 5, 8 und 9“ wird durch die Textstelle „Absätze 5 und 9“ ersetzt.

8. § 18 wird aufgehoben.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nummer 2 Buchstaben b und c tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 20. Mai 2026 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Mai 2026.

Der Senat

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung

Vom 12. Mai 2026

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 2. Dezember 2025 (HmbGVBl. S. 775), wird verordnet:

§ 1

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 2025 (HmbGVBl. S. 789, 802), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 erhält Nummer 13.2.1 folgende Fassung:

„13.2.1 Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG werden Gebühren und Auslagen nach der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am

11. März 2026 (BGBl. I Nr. 66 S. 1, 18), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

2. In Anlage 2 Nummer 2.17 wird die Textstelle „Nummern 2.17.1 und 2.17.2.5“ durch die Textstelle „Nummern 2.17.1 bis 2.17.2.5“ ersetzt.

§ 2

Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Mai 2026.